

## Merkblatt

### für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferientourismusverkehr und Ausflugsverkehr mit Pkw

---

#### I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferientourismusreisen durchführen möchten, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Dies sind für Omnibuslinien- und Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferientourismusreisen und Mietomnibusverkehr) und Pkw-Linienverkehr die **Regierungspräsidenten** (siehe Seite 5).

#### II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Straßenpersonenverkehrs bestellten Person.

##### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug oder 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen.

##### 2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

#### 3. Fachliche Eignung

##### a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen (z. B. Omnibusverkehr), die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

##### b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- **Anerkennung leitender Tätigkeit:**  
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens fünf Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 83,-- €.
  
- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**  
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Frankfurt am Main die Stadt Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis und Main-

Taunus-Kreis (ohne die Stadt Hochheim). Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 37,-- €.

#### – **Fachkundeprüfung**

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK Frankfurt am Main die Stadt *Frankfurt am Main, Hochtaunuskreis und Main-Taunus-Kreis (ohne die Stadt Hochheim)*. Darüber hinaus bestehen Kooperationsvereinbarungen mit den IHKn *Darmstadt, Dillenburg, Friedberg, Fulda, Gießen, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Limburg, Wetzlar und Wiesbaden*.

### **Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung**

#### **1. Struktur der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

#### **2. Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %  
schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %  
mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt.

### 3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

### 4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 170,-- €. Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin.

### 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



## Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin:

#### **Helf-Marx, Christiane:**

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung Omnibusverkehr,

- Lehrbuch, ISBN 3-930581-09, Verkehrsverlag-HeMa
- Fragenkatalog, ISBN 3-930581-10, Verkehrsverlag-HeMa
- Lösungsbuch, ISBN 3-930581-11, Verkehrsverlag-HeMa

#### **Burgmann, Michel/**

#### **Haselau, Wolfgang/ Schilling, Horst:**

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblatt, ISBN 3-574-24020 (Grundwerk), Vogel.

#### **Hole, Hans-Gerhard:**

BOKraft, Kommentar, Heinrich Vogel

#### **Krämer, Horst:**

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044, Düsseldorf J. Fischer

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-87841-148, München, HUSS

#### **Krämer, Horst:**

Handbuch Personenbeförderungsrecht, ISBN 3-87841-071, Düsseldorf, J. Fischer.

#### **Krems, Johannes:**

Der Omnibusunternehmer  
Leitfaden für die Sachkundeprüfung  
ISBN: 3-574-24025  
Verlag Heinrich Vogel



## Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag-HeMa  
Verlag, Schulungen & Unternehmensberatung für das Verkehrsgewerbe e.K.  
Reiffstraße 2a, 45659 Recklinghausen  
Tel. 0 23 61/ 65 809- 0.  
Fax 0 23 61/ 65 809-21.
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag,  
Neumarkter Str. 18, 81673 München,  
Tel. 089/43 17 20, Fax: 0180/5 99 11 55  
Service-Nr. 0180/5 26 26 18
- Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG,  
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf,  
Tel. 0211/99 19 30, Fax: 0211/6 80 15 44
- HUSS-Verlag GmbH,  
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München,  
Tel.: 089/3 23 91-3 17,  
Fax: 089/3 23 91-4 16



## Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Gebiet der IHK haben, bekannt:

Verkehrs-Seminare Dipl.-Vw. M. Stätter  
Traiteurstraße 23, 68165 Mannheim,  
Tel.: 06 21/40 66 94

Verkehrsseminare Frank R. Bibow  
Dorfstraße 27a, 26188 Edewecht,  
Tel.: 0 44 86/ 93 88 44, Fax 0 44 86/ 93 88 45  
[www.verkehrsseminare.de](http://www.verkehrsseminare.de)

Verkehrsseminare-HeMa  
Schulungen im Bundesgebiet  
Tel. 02361/65809-22  
[www.verkehrsseminare-hema.de](http://www.verkehrsseminare-hema.de)

Verkehrsseminare Marbs  
Danziger Straße 5, 34317 Habichtswald,  
Tel. 0 56 06/5 61 0 561, Fax 0 56 06/56 557

Weitere Informationen erhalten Sie von dort. Für Inhalte und Qualität der Lehrgänge kann keine Gewähr übernommen werden.



## Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Linienverkehr und dessen Sonderformen sind zuständig:

**Regierungspräsident in Darmstadt**  
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt  
Tel.: 06151/12 55 08, Fax: 06151/12 65 08

**Regierungspräsidium Gießen**  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen  
Tel.: 06 41/3 03-23 72, Fax: 06 41/3 03-23 89

**Regierungspräsidium Kassel**  
Steinweg 6, 34117 Kassel  
Tel.: 05 61/1 06-3325, Fax: 05 61/1 06-16 41

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie den Ferienzele- und Ausflugsverkehr mit Pkw sind die Städte und Gemeinden bzw. Kreisverwaltungen zuständig.

**In Frankfurt am Main:**  
Stadtverwaltung (Amt 32) Frankfurt am Main, Am Römerhof 19, 60486 Frankfurt/Main,  
Telefon: 069/21 2-4 23 09, Fax: 069/212-4 24 72

Stand: Februar 2010

### Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Peter Niere  
Tel.: 069 2197-1457  
p.niere@frankfurt-main.ihk.de

Ursula Weidlich  
Tel.: 069 2197-1335  
u.weidlich@frankfurt-main.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Geschäftsfeld Standortpolitik  
Hausanschrift: Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt  
Postanschrift: 60284 Frankfurt  
Telefax: 069 2197-1485  
www.frankfurt-main.ihk.de

IHK-Service-Center Schillerstraße 11 60313 Frankfurt Telefon 069 2197-0 Telefax (0 69) 21 97-14 24 info@frankfurt-main.ihk.de	IHK-Geschäftsstelle Bad Homburg Louisenstraße 105 61348 Bad Homburg Tel. 06172 1210-0 Telefax 06172 22612 homburg@frankfurt-main.ihk.de	IHK-Geschäftsstelle Hofheim Kirschgartenstraße 6 65719 Hofheim Telefon 06192 9647-0 Telefax 06192 28894 hofheim@frankfurt-main.ihk.de
--	--	--

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der  
Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;

unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,

Beförderungen

von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,

von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,  
mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,  
mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,

von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,

von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,

von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,

von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,

mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

die Mitnahme von

umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen  
Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

**§ 42; Linienverkehr:** eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

**§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs:** regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

**§ 47; Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

**§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw:** Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

**§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw:** Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

**§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

